

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

16. Jahrgang

Nr. 3

März 2018

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 2.3.2018

kostenlos

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Verwaltungsausschuss	Mi., 7.3.2018, 19.00 Uhr
Technischer Ausschuss	Do., 8.3.2018, 19.00 Uhr
Stadtrat:	Do., 22.3.2018, 19.00 Uhr

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 7.2.2018

BV 15/2018/V Auftragserweiterung Prallwand Grundschule
Der Verwaltungsausschuss beschließt als die Auftragserweiterung Einbau einer Prallwand Grundschule, die Fa. Sportbau Mokry GmbH, Brunner Straße 12, 16868 Wusterhausen gemäß dem Angebot vom 29.01.2018 in Höhe von 1.785 €, (Gesamtkosten in Höhe 5606,63 €) von zu beauftragen.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 15/2018/V wird einstimmig angenommen.

BV 18/2018/V Spendenannahme

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Spenden
> von K. Berndt, Neugersdorfer Str. 8, 02782 Seifhennersdorf in Höhe von **165 €**,
> von S. Witschas, Rumburger Str. 117, 02782 Seifhennersdorf in Höhe von **165 €**,

zweckgebunden für den Aufwand der Eheschließungen 2017 in der Stadt Seifhennersdorf, gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO, anzunehmen.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 18/2018/V wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse vom Stadtrat am 22.2.2018

BV 09/2018/V/S

Der Stadtrat beschließt, in Abänderung der BV 48/2010, für die schulsportliche Nutzung des Sportplatzes eine Zahlung von 14 T € als jährliche Pauschale an den SSV e.V

Dafür: 11 +1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 09/2018/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 16/2018/S

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem in der Anlage beigefügten Haushaltsstrukturkonzept – Fortschreibung 2018 zu.

Dafür: 7+1 Dagegen: 2 Enthaltung: 2
Die BV 16/2018/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 19/2018/V/S

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Tausch der Flurstücke 1175/3 und 1180/4 der Gemarkung Seifhennersdorf (Eigentümer Stadt Seifhennersdorf) mit dem Flurstück 1176/2 der Gemarkung Seifhennersdorf (Eigentümer Windmühle Seifhennersdorf e. V.) zu.

Die Stadt Seifhennersdorf erwirbt das Flurstück 1176/2 mit einer Fläche von 635 m² zu einem Kaufpreis von 2.676 €.

Die Windmühle Seifhennersdorf e. V. erwirbt die Flurstücke 1175/3 mit einer Fläche von 2.149 m² und 1180/4 mit einer Fläche von 124 m² zu einem Kaufpreis von 6.515 €.

Es erfolgt ein Wertausgleich zwischen Windmühle Seifhennersdorf e.V. an die Stadt Seifhennersdorf in Höhe von 3.848 €.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 019/2018/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 20/2018/T/S

Der Stadtrat beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung bzw. bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen zur 1. Ergänzung der 2. Änderung des B-Planes Gewerbegebiet Viebigstraße wurden geprüft.

Die Abwägungsvorschläge zu allen eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Ergänzung der 2. Änderung des B-Planes Gewerbegebiet Viebigstraße in der Fassung vom 12.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 15.06.2017 werden in allen Punkten beschlossen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 20/2018/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 22/2018/S

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 10 Abs. 2 SächsDSchG, die Denkmaleigenschaft für das Objekt Nordstraße 21a zu befürworten.

Dafür: 8+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 2
Die BV 22/2018/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 23/2018/S

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 10 Abs. 2 SächsDSchG, die Denkmaleigenschaft für das Objekt R.-Luxemburg-Straße 4 zu befürworten.

Dafür: 7+1 Dagegen: 2 Enthaltung: 2
Die BV 23/2018/S wird mehrheitlich angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Festsetzung der **Grundsteuer** für das Kalenderjahr 2018

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen gegenüber dem Vorjahr unverändert: 350 v.H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 450 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Für das Kalenderjahr 2018 wird die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Das betrifft alle Steuerschuldner, welche für das Kalenderjahr 2018 **keinen** schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten haben.

Grundlage dafür bildet der § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Steuerbescheid.

2. Zahlung der Grundsteuer

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, die Zahlung der Grundsteuer pünktlich zu den Fälligkeitsterminen vorzunehmen, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens, besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:

IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52 BIC: WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau

IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03 BIC: GENODEF1 NGS

Desweiteren besteht natürlich auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Kasse der Stadtverwaltung zu den bekannten Sprechzeiten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, einzulegen.

Seifhennersdorf, den 12.12.2017

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Festsetzung der **Hundesteuer** für das Kalenderjahr 2018

1. Steuerfestsetzung

Für das Kalenderjahr 2018 wird die Hundesteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Sie betrifft alle Hundehalter, welche für das Jahr 2018 keinen schriftlichen Bescheid erhalten haben.

Grundlage dafür bildet der § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.09.2016.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlung der Hundesteuer

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, dass die Zahlung der Hundesteuer pünktlich zu der Fälligkeit erfolgt, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:

IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52 BIC: WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau

IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03 BIC: GENODEF1 NGS

Desweiteren besteht natürlich auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Kasse der Stadtverwaltung zu den bekannten Sprechzeiten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, einzulegen.

Seifhennersdorf, den 12.12.2017

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) erlässt die Stadt Seifhennersdorf für Ihr Stadtgebiet, nach Beschluss des Stadtrates vom 25.01.2018, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Seifhennersdorf an folgenden Sonntagen des Jahres 2018 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 18.03.2018 anlässlich des Leineweberwochenendes
- Sonntag, 16.09.2018 anlässlich des Pilzwochenendes
- Sonntag, 02.12.2018 anlässlich des Weihnachtsmarktes/1. Advent

§ 2 In Kraft treten

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 26.01.2018

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Seifhennersdorf

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs.GemO) der Stadt Seifhennersdorf werden an 7 Arbeitstagen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 09.03.2018 bis 19.03.2018 im Rathaus der Stadt Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, im Hauptamt, Zi. 11, während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, das ist der 28.03.2018, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Seifhennersdorf, 02.03.2018

Berndt
Bürgermeisterin



Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum der März-Nr.: 2.3.2018 (Erscheinungsdatum der April-Nr. 31.3.2018)

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf